



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gerland, Otto: Die Versorgung der Militäranwärter.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wenig Hoffnung für eine baldige Änderung des bestehenden Zustandes. Indes die Einsicht, daß wir uns auf einer schiefen Ebene befinden, wird, wenn wir erst angefangen haben werden, uns schneller nach unten zu bewegen, schon allgemeiner werden, hoffentlich rechtzeitig genug, um dann noch ohne dauernde Nachteile die Rückkehr zu dem richtigen Wege zu ermöglichen. Bährs Verdienst bleibt es jedenfalls und wird als solches dann auch anerkannt werden, daß er der erste gewesen ist, der warnend seine Stimme erhob und den Abweg, den man eingeschlagen hatte, zu verlassen riet.



Die Versorgung der Militäranwärter.



Schon einmal habe ich in diesen Blättern*) einiges über die Versorgung invalider Offiziere veröffentlicht; ich möchte im Anschluß daran hier einiges über die Versorgung der Militäranwärter vom Offiziers- und Unteroffiziersstande überhaupt vorbringen, wie es mich meine bei Anstellung zahlreicher Militäranwärter gesammelte Erfahrung lehrt. Jetzt, wo die Alters- und Invaliditätsversorgung der Arbeiter auf der Tagesordnung steht, scheint mir die Erörterung dieser Angelegenheit doppelt zeitgemäß, damit auch sie endlich eine befriedigende Lösung finde.

Zwei Punkte bedürfen dabei der Erörterung: die Benachteiligung der Militärpensionäre im Verhältnis zu den Zivilpensionären beim Eintritt in den Gemeindedienst und die Pensionierung derer, welche die für die Anwartschaft zum Zivildienst notwendige Militärdienstzeit abgedient haben.

Was die Benachteiligung der Militäranwärter beim Eintritt in den Gemeindedienst anlangt, so trifft diese erstens alle Militärpensionäre, insbesondere aber die Militäranwärter im engeren Sinne, welche bei Beförderung von untergeordneten („subalternen“) Gemeindeämtern in Frage kommen.

Allgemein leiden die Militärpensionäre unter der Bestimmung des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, § 33, wonach ihr Recht auf Pensionsbezug erlischt, „wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.“ Dies Einkommen wird bei den meist

*) Grenzboten 1886 II. S. 341.

in den Gemeinbedienst eintretenden Militäranwältern für den untergeordneten Dienst auf 1200 Mark angenommen. Dieser Reichsbestimmung entgegen hat das preußische Staatsbeamtenpensionsgesetz vom 27. März 1872 und das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 bestimmt, daß den Reichs- und Staatsbeamten des Zivildienstes der Bezug eines Einkommens aus dem Gemeinbedienste auf die Pension in keiner Weise in Anrechnung gebracht werden soll. Obgleich man hiermit von den noch ein Jahr zuvor bei der Beratung des Militärpensionsgesetzes aufgestellten Grundsätzen abwich, gelang es doch nicht, bei Beratung der am 4. April 1874 als Gesetz verkündigten Novelle zum letztern Gesetze und auch nicht bei spätern Gelegenheiten, z. B. 1886, wo ich selbst mich bemüht habe, persönlich auf Abgeordnete einzuwirken, für das Militär den Grundsatz, mit dem Zivil gleichmäßig behandelt zu werden, durchzusetzen, und so besteht diese Ungleichheit noch fort, ohne daß man wissen kann, wann sie beseitigt werden könnte.

Es ist kaum einzusehen, woher diese verschiedene Behandlung von Militär- und Zivilpensionären stammt. Ich möchte annehmen, daß die ablehnende Mehrheit des Reichstages zu wenig mit den einschlagenden thatsächlichen Verhältnissen bekannt war, daß vielleicht aber auch die in vielen beteiligten Kreisen herrschende Abneigung gegen die Anstellung von Militäranwältern überhaupt mitwirkte, worauf ich nochmals zurückkommen werde. Es muß aber auf diese durch nichts gerechtfertigte ungleiche Behandlung immer und immer wieder hingewiesen werden, bis sie endlich beseitigt sein wird. Denn verteidigen läßt sie sich nicht, weder rechtlich noch thatsächlich.

Es ist ja richtig, daß dieselbe Persönlichkeit nicht aus derselben Kasse zweimal für eine einzige Dienstleistung Entschädigung erhalten kann. Ist also eine pensionirte Militärperson in der Lage, ein andres Reichsamt übernehmen zu können, und übernimmt sie ein solches, so kann sie, nachdem sie überhaupt einmal dem Reiche ihre Kräfte zu Verfügung gestellt hat, nicht mehr an Gehalt verlangen, als sie vor ihrer Pensionirung besaß, oder als die neue Stelle, wenn sie mit einem höhern Gehalt versehen ist, einbringt. Es ist auch nur als richtig anzuerkennen, wenn Reichs- und Staatsdienst in dieser Beziehung gleichgestellt werden, da das Reich und die einzelnen Bundesstaaten ja finanziell, wie z. B. mittels der Matrikularbeiträge u. s. w., in lebhafter Wechselbeziehung stehen. Darüber hinausgehen aber heißt dem ausgedienten Militär die Ausnutzung der ihm noch verbliebenen Arbeitskraft untersagen. Der Grund, die Übernahme eines mit dem Hauptamte unvereinbaren Nebenamtes verhindern zu müssen, liegt nicht mehr vor, sobald die Militärperson aus dem aktiven Dienste ausgeschieden ist. Ist aber nichts dagegen einzuwenden — und soweit würde sicher niemand gehen wollen, dies zu thun —, daß ein Pensionär eine Stelle bei einer Aktiengesellschaft, in einer Fabrik oder einem sonstigen Privatgeschäfte oder auch ein Hofamt annimmt, ohne seiner Pension ganz oder theilweise ver-

lustig zu gehen, dann ist auch in keiner Weise zu verlangen, daß der Pensionär seine Einnahmen aus dem Gemeindedienst auf seine Pension in Anrechnung bringen soll, da sämtliche Kommunalverwaltungen der Städte, der Kommunal- und Provinzialverbände u. dem Reiche und Staate gegenüber, was die Bestellung und Besoldung ihrer Beamten anlangt, als privatrechtliche Subjekte gegenüber stehen, wenn auch wegen gewisser ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Thätigkeiten eine staatliche Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindeämter vorgesehen ist.

Nachdem man nun aber bezüglich der Pension der Zivilbeamten zu den richtigen Grundsätzen übergegangen ist, kommt man durch diese Verschiedenheit in der Behandlung der Zivil- und Militärpensionäre auch zu merkwürdigen tatsächlichen Mißverhältnissen. Wie wir z. B. kürzlich aus öffentlichen Blättern ersehen konnten, befinden sich unter den Berliner Standesbeamten ein ehemaliger Polizeileutnant, also ein Zivilpensionär, und ein pensionirter Hauptmann. Ersterer wurde pensionirt, weil er auf dem Eise ein Bein gebrochen hatte und dadurch dienstunfähig geworden war, der Hauptmann wegen seiner im Kriege gegen Frankreich erhaltenen Wunden. Der Polizeileutnant bezieht neben seinem Gehalt als Standesbeamter seine Pension weiter, der Hauptmann muß sich den Gehalt auf seine Pension anrechnen lassen. Schreiender kann der Unterschied wohl kaum hervortreten. Oder man nehme folgenden Fall. Der Militäranwärter, welcher zunächst in die Gensdarmrie, in den königlichen Polizeidienst oder als Steuerbeamter eintritt, steht, abgesehen von der früher möglichen Anstellung, worauf ich noch zurückkommen werde, gegenüber dem alsbald in den Gemeindedienst eintretenden Militäranwärter dadurch im Vorteil, daß er bei einem (nicht selten vorkommenden) Eintritt in den Gemeindedienst seine als Gensdarm, Polizei- oder Steuerbeamter erworbene Pension weiter bezieht, während sie der alsbald in den Gemeindedienst eingetretene Militäranwärter in dem Verhältnis verliert, als sein pensionsfähiges Einkommen aus dem Gemeindedienst über 1200 Mark hinausgeht. Manche Stadtverwaltungen sind daher so klug, einen verhältnismäßig geringen Betrag als pensionsfähiges Dienst-einkommen zu bezeichnen und die Gehalte durch Mietsentschädigung, Kleidergeld u. dergl. zu verbessern; andre Städte normiren aus Unkenntnis dieser Verhältnisse das Gehalt ihrer Beamten auf eine höhere Summe und schädigen damit den Beamten. Ja, es kann im letztern Falle vorkommen, daß bei Erhöhung des Anfangsgehaltes nach einer feststehenden Skala eine oder mehrere Gehaltserhöhungen dem Beamten nutzlos sind, da das, was ihm die Gemeinde am Gehalt zulegt, an der Pension gekürzt wird.

Hierdurch leiden namentlich die Militäranwärter im engern Sinne. Das Gesetz verlangt, daß gewisse Klassen von Gemeindeämtern mit gebienten Militärs besetzt werden sollen, wenn sich welche vorfinden, die zu diesen Stellen geeignet sind. Wie schon bemerkt, stehen viele dieser Bestimmung mit Abneigung gegen-

über, obgleich diese Abneigung nicht begründet ist, da man ja keinen Anwärter anzustellen braucht, welcher der gerade zu besetzenden Stelle nicht gewachsen ist. Der Zwang zur Besetzung solcher Stellen mit Militäranwärtern liegt aber nicht nur im Interesse unsers Heeres, dem dadurch ein tüchtiger Unteroffizierstand erhalten wird, um welchen uns alle Völker beneiden, sondern er liegt auch gleicherweise im Interesse der Gemeinden, da anerkanntermaßen der Militärdienst eine treffliche Vorschule für viele Zivilstellungen bietet, eine Vorschule, welche so leicht durch nichts anders ersetzt werden kann. Diese Anwärter stehen aber auch noch in einer andern doppelten Weise hinter den Anwärtern zurück, welche zunächst in die Gensdarmmerie, den königlichen Polizeidienst oder das Steuerfach eingetreten sind. Zunächst dadurch, daß, wie schon angedeutet, die in die letztgenannten Dienstzweige eintretenden Beamten schon nach neunjähriger Militärdienstzeit angestellt werden können, die in den Gemeindedienst eintretenden erst nach einer zwölfjährigen Dienstzeit. Für diese Ungleichheit fehlt gleichfalls jeder Anhalt; weder ist sie durch die verschiedene Art des Dienstes, noch dadurch begründet, daß der eine Dienst königlich ist, der andre nicht; sie kann leicht beseitigt werden und wird es hoffentlich bald. Die andre Benachteiligung ist die, daß der Anwärter, der unmittelbar in den königlichen Dienst tritt, seine Militärdienstzeit bei der Pensionierung mit angerechnet bekommt, der Anwärter, welcher sich dem Gemeindedienste widmet, nicht. Da nun die Erfüllung der Militärdienstpflicht während der vorgeschriebenen Zeit unabhängig von dem Willen des Anwärters ist, sogar im öffentlichen Interesse von ihm verlangt wird, so ist wahrlich kein Grund vorhanden, dem alsbald in den Gemeindedienst tretenden Militäranwärter seine Militärdienstzeit nicht bei der Pensionierung anzurechnen. Es ist hart genug, daß er in den meisten Städten erst noch längere Jahre dienen muß, ehe er überhaupt pensionsberechtigt wird; ihm aber nun auch noch die Militärzeit bei der endlich zulässigen Pensionierung unberücksichtigt zu lassen, ist ungerechtfertigt, da ihn diese Einrichtung nicht nur seinen Kollegen aus der Gensdarmmerie zc., sondern auch denjenigen Kollegen gegenüber, welche in Ermangelung geeigneter Militäranwärter angestellt wurden, in Nachteil bringt, indem diese meist eine Reihe von Jahren früher als er pensionsberechtigt zu werden Aussicht haben. Glaubt man den Gemeindeverwaltungen es nicht zumuten zu können, den zwölfjährigen Vorbereitungsdienst im Militärstande auf ihren Pensionshaushalt zu nehmen, obwohl, wie wir sahen, dieser Militärvorbereitungsdienst auch gar sehr im Interesse der Gemeindeverwaltungen liegt, so ist es Pflicht des Staates oder Reiches, die für diese Jahre fällige Pension zu zahlen.

Damit gelange ich zu dem letzten Punkte meiner Darstellung, zu der Pensionierung der Militäranwärter überhaupt. Man sollte, und damit würde sich das zuletzt erörterte Bedenken gleichzeitig auflösen, nicht nur dem sogenannten Invaliden, sondern jedem, der seine zwölfjährige Militärdienstzeit hinter sich

hat, eine Pension auswerfen, welche dann, den hier gegebenen Auseinandersetzungen entsprechend, nur durch einen aus der Reichs- oder Staatskasse gezahlten entsprechenden Gehalt aufgezogen werden dürfte. Man würde damit zugleich den Übelstand beseitigen, daß bei der Feststellung der Invalidität oft gerade die verdientesten Unteroffiziere schlecht wegkommen. Je eifriger sie im Dienste waren, je weniger sie Rücksicht auf sich selbst und etwaige kleine körperliche Unbequemlichkeiten nahmen, umso weniger haben sie den Dienst versäumt und erscheinen dadurch als Träger einer umso bessern Gesundheit, wie sie auch bei ihrer Prüfung auf das Vorhandensein einer etwaigen Invalidität am wenigsten geneigt sein werden, alles, was nur möglich ist, zur Erlangung der Invalidität bei den Gaaen herbeizuziehen. Ich setze selbstverständlich voraus, daß von allen Beteiligten bei Feststellung der Invalidität nach bestem Wissen und Gewissen verfahren wird; aber wie alles Menschliche unvollkommen ist, so kann auch dabei ein Irrtum zu Gunsten oder Ungunsten des Anwärters mit unterlaufen, aus welchem Dritte ungerechtfertigte Schlüsse ziehen. Man kann aber auch sagen, wer den heutzutage so anstrengenden Militärdienst als Gemeiner und Unteroffizier zwölf Jahre lang ausgehalten hat, der hat mehr oder weniger an seiner Gesundheit einen Stoß davon getragen.

Richtiger ist es also, festzusetzen, daß jeder, der zwölf Jahre lang im Militär gedient hat, eine bestimmte Pension erhalten solle, wobei ich natürlich von den Fällen absehe, wo ein Soldat durch einen erlittenen Schaden arbeitsunfähig wird und deshalb eine besondere Versorgung beanspruchen kann.

Man könnte mir entgegen halten, daß ich zur Erfüllung der hier dargelegten Wünsche den Gemeindeverwaltungen schwere Lasten auflegen wollte. Allein dem ist nicht so. Ich habe gezeigt, daß die Verkürzung oder der Wegfall der Pension nicht den Gemeinden, sondern dem Reiche zu Gute kommt; die Gemeinden müssen aber jetzt verhältnismäßig höhere Gehalte auswerfen, damit der Beamte beim Wegfall seiner Pension sorgenfrei leben kann. Daß dem Reiche sehr erhebliche Opfer zur Last fallen würden im Verhältnis zu denen, welche es jetzt schon an Militärpensionen bringt, ist nicht anzunehmen. Müßten jedoch auch Opfer gebracht werden, so darf man diese nicht scheuen, sie würden gegenüber den Opfern, welche für die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter gebracht werden müssen, nur sehr klein sein und diesen gegenüber nur als eine Handlung der ausgleichenden Gerechtigkeit erscheinen.

Hildesheim.

Otto Gerland.

